|  |
| --- |
| Geschäftsführerdienstvertrag |
| zwischen der |
| **[…]GmbH**[...]- nachfolgend die “**Gesellschaft**“ - |
| und  |
| **[…]** [Adresse] - nachfolgend der “**Geschäftsführer**“ - |
| Der Geschäftsführer ist indirekter Gesellschafter der Gesellschaft. Dieser Dienstvertrag regelt die schuldrechtlichen Beziehungen der Parteien aus der Bestellung des Geschäftsführers für die Gesellschaft.  |
| 1.

**Aufgaben und Befugnisse** |
| * 1. Der Geschäftsführer ist zum [Datum der Bestellung] zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.
 |
| * 1. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach außen. Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 |
| * 1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht einem anderen Geschäftsführer explizit zugewiesen sind. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich, soweit nicht anderweitig in diesem Vertrag geregelt, aus (i) dem Gesellschaftsvertrag, (ii) deutschem Recht, einschließlich und ohne Einschränkung, deutschem GmbH-Gesetz, (iii) der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, und (iv) allen Anweisungen, Anordnungen oder der Instruktionen der Gesellschafterversammlung.
 |
| * 1. In diesen Grenzen ist der Geschäftsführer, mit Ausnahme der Geschäfte, die laut Satzung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, uneingeschränkt geschäftsführungsbefugt. Er ist insbesondere zur Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern berechtigt.
 |
| * 1. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Aufgabenbereich des Geschäftsführers jederzeit zu ändern. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, zusätzliche Geschäftsführer zu bestellen und die Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern neu zu verteilen und zu ändern.
 |
| 1. **Dienstzeiten und –ort**
 |
| * 1. Der Geschäftsführer muss die für seine Tätigkeit notwendige Zeit und Schaffenskraft aufwenden.
 |
| * 1. Die Ausübung der Tätigkeit und Pausen davon kann er sich frei einteilen. Er ist weder an bestimmte Zeiten noch einen bestimmten Ort gebunden.
 |
| 1.

**Weitere Tätigkeiten** |
| * 1. Dem Geschäftsführer sind weitere ehrenamtliche, entgeltliche oder gewöhnlich vergütete Tätigkeiten erlaubt, sofern sie ihn nicht in der Führung der Geschäfte einschränken oder unter 3.2 fallen. Er muss jedoch jede solche Tätigkeit vorher anzeigen.
 |
| * 1. Jede entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit für Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft während der Vertragslaufzeit im räumlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft ist grundsätzlich unzulässig und bedarf der einzelfallbezogenen, vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur außerordentlichen Kündigung.
 |
| 1. **Vergütung**
 |
| * 1. Der Geschäftsführer erhält keine Vergütung von monatlich EUR 5.000,00, die nach Aufnahme der Geschäftsführertätigkeiten jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt wird.
 |
| * 1. Die Vergütung aus 4.1 gilt sämtliche Tätigkeiten des Geschäftsführers für die Gesellschaft ab, inklusive 10 Überstunden pro Woche und sonstige Mehrarbeitsstunden.
 |
| * 1. Der Geschäftsführer darf seine Ansprüche gegen die Gesellschaft im Ganzen oder zum Teil weder an Dritte abtreten noch sie verpfänden.
 |
| 1.

**Urlaub** |
| * 1. Dem Geschäftsführer steht ein Jahresurlaub von 20 Arbeitstagen zu.
 |
| * 1. Die Lage des Urlaubs ist zwischen dem Geschäftsführer, den Gesellschaftern und den anderen Geschäftsführern abzustimmen. Dabei sind die persönlichen Wünsche des Geschäftsführers sowie die Interessen der Gesellschaft und die Interessen der anderen Geschäftsführer zu berücksichtigen.
 |
| * 1. Die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Spezielles geregelt ist.
 |
| 1. **Haftung**
 |
| * 1. Der Geschäftsführer haftet außerhalb von §§ 30, 33 GmbHG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern ihm die Gesellschaft die Pflichtverletzung und das Verschulden nachweisen kann.
 |
| * 1. Die Gesellschafterversammlung hat bei Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr die ordnungsgemäße Geschäftsführung zu bestätigen und den Geschäftsführer zu entlasten, wenn sie in dieser Zeit keine Ansprüche gegen ihn festgestellt konnte. **Bei Feststellung des Jahresabschlusses nicht festgestellte Ansprüche gegen den Geschäftsführer sind ausgeschlossen.**
 |
| * 1. Nicht ausgeschlossene Ansprüche der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer verjähren in einem Jahr, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlicher Pflichtverletzung. §§ 203, 205 – 208, 210 - 212 BGB finden keine Anwendung.
 |
| * 1. Die Gesellschaft hat den Geschäftsführer von Ansprüchen Dritter aufgrund geschäftlich veranlassten Handelns oder Unterlassens freizustellen bzw. darauf errichtete Leistungen dem Geschäftsführer zu erstatten, sofern und soweit der Geschäftsführer nicht im Innenverhältnis zur Gesellschaft dafür haften würde.
 |
| 1.

**Übertragen von Nutzungsrechten;****Erfindungen** |
| * 1. Der Geschäftsführer überträgt der Gesellschaft bereits hiermit vollständig und unwiderruflich alle Urheberrechte, Patent- und gebrauchsmusterfähigen Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge sowie sonstige durch gewerbliche Schutzrechte geschützte gesellschaftsrelevante Werke wie Geschmacksmuster, die er in seiner Tätigkeit für die Gesellschaft macht (gemeinsam „**Schutzrechte**“). Die Gesellschaft nimmt die Übertragung hiermit an.
 |
| * 1. Der Geschäftsführer muss der Gesellschaft unverzüglich Schutzrechte nach deren Entstehung schriftlich anzeigen, ihr zur Verfügung stellen und sie bei deren Anmeldung im Namen der Gesellschaft nach Kräften unterstützen, insbesondere vor der jeweiligen Registrierungsbehörde die dazu erforderlichen Erklärungen abgeben und Dokumente vorlegen.
 |
| * 1. Sofern die nach 8.1 genannten Rechte nicht übertragbar sind, räumt der Geschäftsführer der Gesellschaft hiermit unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützte, von ihm während der Dauer dieses Dienstvertrages – gleich ob innerhalb oder außerhalb seiner Dienstzeit – geschaffene Werke oder Erkenntnisse, die nicht eindeutig außerhalb des zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden oder absehbaren künftigen Geschäftsbereich der Gesellschaft liegen („**gesellschaftsrelevante Werke**“), vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen, insbesondere Datenbanken (die Gesellschaft ist Herstellerin der Datenbanken gemäß § 87a UrhG), Software, die Softwaredokumentation, sämtliche dazugehörige Entwurfsmaterialien, Handbücher und Präsentationen. Der Geschäftsführer ist zur anderweitigen Nutzung der gesellschaftsrelevanten Werke nicht berechtigt. Die Einräumung umfasst die Befugnis der Gesellschaft, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher und in unkörperlicher Form zu nutzen und berechtigt die Gesellschaft zur entgeltlichen und unentgeltlichen Weiterübertragung und Vergabe von inhaltlich, räumlich und zeitlich beliebig gestalteten Unterlizenzen an beliebige Dritte.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf alle gegenwärtigen bekannten und künftig entstehenden Nutzungsarten. Erfasst sind insbesondere folgende Nutzungsarten:* + 1. das Recht, gesellschaftsrelevante Werke oder Teile hiervon beliebig dauerhaft oder vorübergehend und auch wiederholt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, insbesondere in Printmedien, Film, Rundfunk und/ oder digitalen Medien sowie über öffentliche und nicht-öffentliche Datennetze jeder Art (Internet, Intranet, Extranet, mobile Datennetze) sowie Datenbanken und elektronische Trägermedien; dies umfasst auch das Recht zur Digitalisierung des gesellschaftsrelevanten Werkes;
		2. das Recht, gesellschaftsrelevante Werke oder Teile hiervon zu übersetzen und zu bearbeiten sowie die erzielten Ergebnisse im Sinne des vorstehenden 8.3.1 zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten;
		3. das Recht, gesellschaftsrelevante Werke öffentlich vorzuführen und öffentlich wiederzugeben, einschließlich des Rechts der Zugänglichmachung an beliebige Dritte über öffentliche und private Netze, insbesondere über das Internet oder in sonstigen interaktiven Abrufs- oder Zugriffssystemen, einschließlich des Rechts der Einspeisung und Speicherung in solche Systeme;
		4. das Recht, gesellschaftsrelevante Werke oder Teile hiervon mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigen Informationen gleich welcher Art zu verbinden und das Ergebnis beliebig, insbesondere auf die vorstehend in 8.3 genannten Arten zu nutzen und zu bearbeiten.
 |
| * 1. Der Geschäftsführer darf die von ihm geschaffenen gesellschaftsrelevanten Werke während und nach der Vertragslaufzeit nicht verwerten. Seine Rechte nach § 38 Abs. 1 Satz 2 UrhG sind ausgeschlossen. Der Geschäftsführer verzichtet des Weiteren auf die Ausübung etwaiger ihm an den gesellschaftsrelevanten Werken zustehender Urheberpersönlichkeitsrechte zu Gunsten der Gesellschaft, soweit diese die ungestörte Nutzung durch die Gesellschaft beeinträchtigen würden. Insbesondere verzichtet der Geschäftsführer auf ihm zustehende Veröffentlichungsrechte, die Nennung als Urheber, das Rückrufrecht und stimmt Änderungen seines Werkes in branchenüblichem Umfang zu. Das Recht des Geschäftsführers, Entstellungen, andere Beeinträchtigungen oder Nutzungen zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen und persönlichen Interessen am Beitrag zu gefährden, bleibt unberührt.
 |
| * 1. Die Überlassung und Übertragung der Schutzrechte und sämtlicher Nutzungsrechte und die Verwertung der Werke nach diesem § 8 sind mit den Gewinnbezugsrechten des Geschäftsführers als mitarbeitender Gesellschafter und der unter 4.1 vereinbarten Vergütung abgegolten.
 |
| * 1. Im Übrigen stehen alle schutzfähigen und nicht schutzfähigen gesellschaftsrelevanten Werke, die der Geschäftsführer während und im Zusammenhang mit diesem Dienstvertrag erschafft oder erwirbt, entschädigungslos der Gesellschaft zu. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, sonstige gesellschaftsrelevante Werke zunächst der Gesellschaft zur Verwertung anzubieten.
 |
| 1.

**Verschwiegenheitsverpflichtung** |
| * 1. Der Geschäftsführer darf während und nach seiner Tätigkeit weder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder andere vertrauliche technische und wirtschaftliche Angelegenheiten der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen an Dritte weitergeben noch derartige Informationen mittelbar oder unmittelbar für eigene oder fremde Zwecke verwenden.
 |
| * 1. Geschäftliche oder technische Aufzeichnungen, Datenträger und Dateien oder andere Gegenstände, die im Eigentum der Gesellschaft stehen und die der Geschäftsführer während seiner Tätigkeit geschaffen oder erhalten hat, müssen sorgfältig aufbewahrt und auf Verlangen der Gesellschaft jederzeit an diese, spätestens aber bei Ende des Dienstvertrages oder bei einer Freistellung des Geschäftsführers zurückgegeben werden. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
 |
| * 1. Der Geschäftsführer darf sich zur Gedankenstütze ein Verzeichnis anlegen, das alle Dokumente, Ereignisse und Unterhaltungen (z.B. Notieren von Name und Adresse von Zeugen oder von Dokument und dessen Aufbewahrungsort und jeweils bezeugte Tatsache) aufführt, die zu seiner Entlastung beitragen können, und dieses auch nach Vertragsende unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht nach 8.1 und 8.28.4 behalten.
 |
| * 1. Für jeden Fall des Verstoßes gegen diesen § 8 ist der Geschäftsführer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Summe von 1/6 der jährlichen Vergütung verpflichtet. Unberührt bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes wie auch die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der Geschäftsführer darf aber den Nachweis erbringen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder dieser sei wesentlich niedriger als die Pauschale.
 |
| 1.

**Laufzeit des Vertrages & Kündigung** |
| * 1. Der Vertrag beginnt am heutigen Tag und ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 |
| * 1. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Jeder andere Geschäftsführer oder falls kein anderer Geschäftsführer bestellt ist, der Gesellschafter, der den größten Gesellschaftsanteil hält, ist zur Entgegennahme des Kündigungsschreibens berechtigt.
 |
| * 1. Der Geschäftsführer kann sein Amt jederzeit niederlegen; die Gesellschaft kann den Geschäftsführer jederzeit ordentlich abberufen (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Beide Fälle gelten zugleich als Kündigung dieses Dienstvertrags. Wird der Geschäftsführer außerordentlich aus wichtigem Grund nach § 626 I BGB abberufen, gilt diese Abberufung zugleich als außerordentliche Kündigung dieses Anstellungsvertrags. Dem Geschäftsführer bleibt es vorbehalten, sich auf die Rechte nach § 626 II BGB zu berufen.
 |
| * 1. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführer jederzeit von seinen Verpflichtungen auf Dauer oder zeitlich begrenzt bei gleichzeitiger Fortzahlung der Vergütung freizustellen. Mit der Freistellung werden bestehende oder entstehende Urlaubs- und Freizeitausgleichsansprüche verrechnet.
 |
| 1. **Verschiedenes**
 |
| * 1. Dieser Vertrag enthält sämtliche vertraglichen Vereinbarungen und ersetzt alle vorhergehenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft.
 |
| * 1. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
 |
| * 1. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Regelungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine gesetzlich zulässige, der unwirksamen am nächsten kommende und dem Zweck der unwirksamen Regelung entsprechende Vorschrift treten.
 |
| * 1. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft.
 |
| [Ort], den \_\_\_\_\_\_\_\_\_ 2024\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Geschäftsführer\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Gesellschaft, (vertreten durch ihre Gesellschafter **[*…*]**) |